

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung (BFSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Stundentafel und den Handreichungen zu der Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistent*innen in den jeweils geltenden Fassungen

zwischen dem **Träger der praktischen Ausbildung**

- im Folgenden "**Träger**" genannt –

und dem **BBZ Rendsburg-Eckernförde**

(Regionales Bildungszentrum des Kreises Rendsburg-Eckernförde)

vertreten durch die Schulleitung und Geschäftsführung: OStD Finn Krieger

- im Folgenden "**Schule**" genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorwort

Die praxisintegrierte Form der Ausbildung zur/m Sozialpädagogischen Assistent*in setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit zwischen der Schule und den Einrichtungen sowie deren Trägern voraus. Sowohl die intensive Vernetzung als auch die permanenten Rückkopplungsprozesse zwischen der schulischen und der fachpraktischen Ausbildung eröffnen allen Beteiligten neue Möglichkeiten und Chancen unter Wahrung der Qualitätsstandards.

Deshalb werden folgende Vereinbarungen für die Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistent*innen getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Schule und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Sozialpädagogische Assistent*innen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 24.03.2022) aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

§ 2 Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistent*innen / Aufnahme der Schüler*innen

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung (BFSVO), der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (BS-PrüVO), der Stundentafel und

den Handreichungen zu der Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistent*innen in den jeweils gültigen Fassungen. Sie ist gegliedert in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an der Berufsfachschule für Sozialpädagogik sowie in eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und bei weiteren Praktikumsstellen.

- (2) Die Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre. Wird der/die Schüler*in in einem Schuljahr nicht versetzt, verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend der tariflichen und schulrechtlichen Vorgaben um ein Schuljahr.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule, hier besonders die Abteilung für die Berufsfachschule III, Sozialpädagogische Assistent*innen. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie ggfs. in anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Berufsfachschule einen Ausbildungsplan auf.
- (4) Der Träger trifft eine selbstständige Entscheidung darüber, wen er im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung aufnehmen möchte, und stellt der/dem Bewerber*in eine Ausbildungs-Absichtserklärung aus. Diese wird mit den Bewerbungsunterlagen im für die Schule geltenden Bewerbungsverfahren eingereicht. Nach Sichtung der Unterlagen erfolgt eine Nachricht bzgl. der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin von Seiten der Schule an den Träger. Die endgültige Zusage erteilt die Schule nach Eingang des Ausbildungsvertrags, der unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen wurde, dass die Bewerberin/der Bewerber einen entsprechenden Schulplatz an der Berufsfachschule erhält. Das Schulverhältnis kann nur mit dem Vorliegen eines rechtswirksamen Ausbildungsvertrages begründet werden.

§ 3 Vergütung und Arbeitszeit

- (1) Das Entgelt für die Schüler*innen orientiert sich grundsätzlich an der jeweils gültigen Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Schülerinnen und Schüler in der praxisorientierten Ausbildung nach TVAöD – Besonderer Teil Pflege (96,46% d. S.) und wird vom Träger gezahlt.
- (2) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit richtet sich nach den für die Beschäftigten des Trägers maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit in der Regel 39 Stunden wöchentlich. Die tägliche Sollarbeitszeit beträgt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt. An den Schultagen gilt die Sollarbeitszeit als erfüllt.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler*innen für alle schulischen Veranstaltungen innerhalb des Anstellungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den

Trägern rechtzeitig bekannt gegeben. Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen sind die Schülerinnen und Schüler gemäß § 12a TVAöD Pflege für insgesamt 5 Ausbildungstage freizustellen. Bezogen auf die Prüfungstage ist § 15 BBiG analog anzuwenden.

- (4) Eine Freistellung der Schüler*innen vom schulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Berufsfachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist grundsätzlich nicht möglich.
- (5) Neben den einrichtungsinternen Verpflichtungen (Teambesprechungen, Elternabende, Feste und Feiern etc.) erhalten die Schüler*innen innerhalb dieser Ausbildungszeit auch angemessene Zeit für Praxisanleitungsgespräche, Praxisgruppen, schriftliche Ausarbeitungen und Vorbereitungen von Aktivitäten, Praxisberichte, Beobachtungen, Portfolioarbeit etc.
- (6) Für die Teilnahme der Schüler*innen an besonderen Anlässen in der Praxis (z.B. Konzeptionstage, Teamsitzungen, Exkursionen, Feste) kann die Schule eine Beurlaubung vom Unterricht ermöglichen, wenn diese rechtzeitig beantragt und der Beurlaubungsanlass schriftlich nachgewiesen wird. Beurlaubungen zu diesen Zwecken sind für zwei Tage pro Schuljahr möglich.
- (7) Zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen sind die Schüler*innen freizustellen. Die Dauer der Freistellung soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (8) Eine Freistellung vor mündlichen Prüfungen in Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen kann im Umfang von bis zu drei Arbeitstagen nach Rücksprache unter den an der Ausbildung Beteiligten erfolgen.
- (9) Die Schüler*innen haben ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Es gilt der reguläre tarifliche Urlaubsanspruch (gem. TVAöD – besonderer Teil Pflege). Darüber hinaus findet die Ausbildung in den Einrichtungen grundsätzlich auch in den Schulferien statt.
- (10) Die Schüler*innen können an Tagen, an denen ausnahmsweise kein Unterricht erteilt wird, wie zum Beispiel an Pädagogischen Tagen oder Berufsinformationstagen, grundsätzlich nicht in der Praxiseinrichtung eingesetzt werden. In diesen Zeiten finden von der Schule organisierte Selbstlernphasen bzw. asynchroner Unterricht statt.

§ 4 Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Schüler*innen entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und anderen sozialpädagogischen Einrichtungen und umfasst die pädagogische Arbeit mit verschiedenen Altersgruppen (Kinder unter 3 Jahren; Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren

sowie Schulkinder). Im zweiten Ausbildungsjahr ist vorgesehen, dass die Auszubildenden im Rahmen eines zeitlich auf max. 6 Wochen beschränktes Praktikums Einblick in mind. eine andere Einrichtung und ggf. in einen anderen Bereich sozialpädagogischer Arbeit erhalten. Für dieses Praktikum werden die Schüler*innen von der Arbeit in der Einrichtung, in der sie ansonsten eingesetzt sind, freigestellt; im Gegenzug erklärt sich die Einrichtung bereit, den*die Auszubildenden einer anderen Einrichtung im Rahmen eines Praktikums aufzunehmen. Der Praktikumsentsatz erfolgt in Absprache mit der betreuenden Berufsfachschule für Sozialpädagogik und wird von ihr koordiniert und begleitet. Das Praktikum kann von den Schüler*innen auch dafür genutzt werden, Einblicke in die Arbeit mit einer anderen Altersgruppe oder einer Gruppe, die nach einem anderen pädagogischen Konzept als die ursprüngliche Gruppe arbeitet, innerhalb derselben Einrichtung zu erhalten.

- (3) Die Schüler*innen können während der Ausbildung den Arbeitsbereich (z.B. die Gruppe, in der sie eingesetzt sind) wechseln, um im Sinne des für die Ausbildung geltenden Generalisierungsprinzips weitere Praxiserfahrung sammeln zu können (z.B. Wechsel in eine U3-Gruppe). Der Träger stellt sicher, dass ein solcher Wechsel von einer qualifizierten Anleitung begleitet wird.
- (4) Der Träger setzt geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Schüler*innen ein, die mindestens über einen Abschluss als staatlich anerkannte*r Erzieher*in verfügen. Diese werden von Lehrkräften der Schule bei der Praxisanleitung unterstützt.
- (5) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortliche*r Ansprechpartner*in für die Vereinbarung von Praxisbesuchen durch die Lehrkräfte der Berufsfachschule für Sozialpädagogik fungiert. Diese Praxisanleitung sagt zu, an Schulbesuchen mitzuwirken. Ihre Arbeitszeit soll eine enge praktische Zusammenarbeit mit der/dem Schüler*in ermöglichen.
- (6) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, in der Regel die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Schüler*innen zur Verfügung stellt.
- (7) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (Tagesreflexion, wöchentliche Vorbereitung und Reflexion, Besprechungen des Entwicklungsplans, Austausch mit der Schule, Begleitung von Besuchen durch Lehrkräfte und Reflexion, Erstellung von Beurteilungen etc.) zu erfüllen.

§ 5 Aufgaben der Berufsfachschule für Sozialpädagogik

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerber*innen um einen Ausbildungsplatz, sofern ihr die entsprechenden Unterlagen von Seiten des Trägers zur Verfügung gestellt werden. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Vertreter*innen der Träger mit. Sie informiert die Träger zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

- (2) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogik erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und organisiert die Abschlussprüfung.
- (3) Die Schule stellt die Koordination und Begleitung der Praxisphasen sowie regelmäßige Besuche und Gespräche durch Lehrkräfte mit Facultas Sozialpädagogik sicher.

§ 6 Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Kooperationspartner*innen verpflichten sich zur gegenseitigen Informationsweitergabe über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Schüler*innen. Bei einer finanziellen Förderung der Ausbildung durch Dritte (z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter), werden diesen Leistungserbringern Fehlzeiten ebenfalls zeitnah gemeldet.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schüler*innen ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Kooperationspartner nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Berufsfachschule für Sozialpädagogik eng zusammen.

§ 7 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

(Ort, Datum)

Für das BBZ Rendsburg-Eckernförde:

Rendsburg, 09.07.2023

(Ort , Datum)

(Schulleitung, Geschäftsführung)